



Vereins- und Reitordnung RuF Knyphausen e. V.

in der Fassung Mai 2019

Inhalt	Seite
I. Allgemeines	1
II. Bestimmungen für Einsteller	2
A. Allgemeine Bestimmungen	2
B. Auskunftspflicht des Einstellers; Haftpflichtversicherung	3
C. Sorgfaltspflicht, Haftung und Versicherung des Vereins	3
D. Einstreu, Fütterung	4
E. Kündigung der angemieteten Box	4
III. Gebühren	5
IV. Reitordnung	6
V. Schulbetrieb	7

I. Allgemeines

1. Sauberkeit, Ordnung, Gemeinsinn und verantwortungsvoller Umgang mit Vereinseigentum sind Grundlagen für die Benutzung der Anlage des RuF Knyphausen e. V..
2. Der Aufenthalt auf dem Vereinsgelände erfolgt auf eigene Gefahr; Eltern haften für ihre Kinder. Besuchern ist das Betreten der Stall- und Nebengebäude – ausgenommen Klause, Toiletten, Tribüne – ausschließlich in Begleitung eines Vereinsmitgliedes gestattet.
3. Wer gegen die Vereins- und Reitordnung verstößt, kann nach Verwarnung von der Benutzung der Anlage ausgeschlossen werden.
4. Anträge, Anfragen und Beschwerden sind ausschließlich an den Vorstand zu richten.
5. a) Die Anlage aktiv nutzende Mitglieder haben jährlich Arbeitsstunden zu leisten:
 - **Erwachsene** **15 Stunden**
 - **Kinder und Jugendliche ab 12 Jahren** **8 Stunden**
 - **Schulferdereiter** **8 Stunden**b) Für Turnierarbeitsdienste (gem. Eintrag Helferliste) werden **maximal 4 Stunden** auf die Pflichtstunden angerechnet. Die geleisteten Einsätze sind dem Vorstand mit Angabe der Dauer mitzuteilen.
c) Nicht geleistete Stunden werden dem Mitglied am Jahresende gem. der gültigen Gebührenordnung in Rechnung gestellt.
6. Unfälle auf dem Vereinsgelände sind dem Vorstand umgehend anzuzeigen. Ein Verzug bedeutet den Verlust des Versicherungsschutzes durch den Verein. Der Verein haftet nicht für Schäden, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen.
7. Die Inbetriebnahme der Bewässerungsanlage, des Traktors, des Rasenmähers sowie der Waschmaschine obliegen lediglich den vom Vorstand bestimmten Personen.
8. Die Mistkarren sind nach Benutzung vollständig entleert auf dem Hof - und keinesfalls in den Stallgassen - abzustellen! Verletzungsgefahr!

9. Die Heizung in der Sattelkammer ist auf keinen Fall zum Trocknen von Decken etc. zu nutzen. Brandgefahr!
10. Auf sparsamen Einsatz der Beleuchtung (Halle, Flutlicht, Stallungen) ist zu achten.
11. Die Tür zur Sattelkammer ist aus versicherungstechnischen Gründen verschlossen zu halten.
12. Wer als letzter den Stall verlässt, hat dafür Sorge zu tragen, dass das Licht gelöscht ist, sämtliche elektrischen Geräte abgeschaltet, alle Ketten in den Stallgassen sowie die Außentüren verschlossen sind!
13. a) Das Mitführen von Hunden hat in jedem Fall unter Rücksichtnahme auf die Allgemeinheit zu erfolgen.
b) Freilaufende Hunde sind unter Aufsicht zu halten! Im Falle einer Störung behält sich der Vorstand vor, Leinenpflicht auszusprechen!
c) Für durch einen freilaufenden Hund entstandene Schäden haftet ausschließlich der Hundehalter. Hundekot ist unverzüglich einzusammeln und zu entsorgen!
14. Das Rauchen ist im gesamten Stallgebäude sowie auf der Tribüne und in der Halle verboten.
15. Das Befahren der Kavernenstraße mit dem PKW ist verboten! Ausfahrt vom Hof entsprechend der Beschilderung ausschließlich nach rechts Richtung Steindamm!

II. Bestimmungen für Einsteller

A. Allgemeine Bestimmungen

1. Der Einsteller ist ordentliches Mitglied des RuF Knyphausen e. V..
2. Die angemietete Box ist Eigentum des RuF Knyphausen e. V..
3. Der Einsteller - oder eine von ihm beauftragte Person - hat für Gesundheit, Pflege und Bewegung des Pferdes Sorge zu tragen, und es regelmäßigen Impfungen und Wurmkuren zu unterziehen.
4. Dem Einsteller wird gegen Empfangsbestätigung und Zahlung einer Kautions ein Schlüssel für das Stallgebäude und die Sattelkammer ausgehändigt. Ein Verlust dieses Schlüssels ist sofort anzuzeigen; die Kosten für die Installation einer neuen Schließanlage gehen zu Lasten des Einstellers.
5. Der Einsteller ist nicht befugt, ohne Genehmigung des Vorstandes bauliche Veränderungen an der angemieteten Box, der Anlage oder im Stall vorzunehmen!
6. Jede Veränderung hinsichtlich des eingestellten Pferdes ist dem Vorstand unverzüglich anzuzeigen; insbesondere ist der Einsteller nicht berechtigt, Boxen an Dritte abzugeben.
7. Jedem Pferdehalter steht (pro Box) ein Schrank zu, den er sich ggf. selbst zu besorgen hat, und der bei Auflösung des Boxenpachtvertrages mit dem RuF Knyphausen e. V. unverzüglich zu entfernen ist bzw. nach Absprache mit dem Vorstand anderweitig zur Verfügung gestellt wird.
8. Pro Box steht in der Sattelkammer ein Sattelbock zur Verfügung. Die Belegung bedarf vorheriger Absprache mit dem Vorstand.

9. Die angemietete Box ist einmal jährlich (bis zum Turnier) zu kalkan. Die Verwendung von Wand-/abwaschbarer Farbe (LATEX etc.) ist nicht gestattet!
10. a) Die Nutzung der **Vereinsweiden** steht jedem Einsteller gleichermaßen zu und geschieht auf eigene Gefahr!
b) Die Belegung ist abzusprechen und die getroffene Einteilung einzuhalten!
c) 24 stündiger Weidebetrieb ist nicht gestattet!
d) Missachtung hat den Ausschluss vom Weidegang zur Folge!
e) Der Vorstand behält sich vor, die Weide bei anhaltend schlechter Witterung für den Betrieb zu sperren!
f) Beschädigungen am Zaun oder an der Tränkanlage sind unverzüglich anzuzeigen.
g) Die Weiden sind regelmäßig durch die Nutzer abzuäppeln.
h) Die Regeln gelten für Nutzung der **Paddocks** gleichermaßen und bei Missachtung behält sich der Vorstand vor, den Paddockgang/Weidegang zu untersagen.
11. Verleih des Vereinsanhängers (bis 100 km einfache Fahrt) erfolgt nach vorheriger Anmeldung gegen Unterschrift und Zahlung der Leihgebühr. Rückgabe in einwandfreiem und sauberem Zustand! Evtl. Beschädigungen oder Mängel sind anzuzeigen. Der Transport von Sperrgut, Müll etc. ist verboten!

B. Auskunftspflicht des Einstellers; Haftpflichtversicherung

1. Der Einsteller verpflichtet sich, Auskunft hinsichtlich fremder Eigentumsrechte an dem Pferd zu erteilen. Er versichert, dass das Pferd nicht von einer ansteckenden Krankheit befallen ist oder aus einem verseuchten Stall kommt. Auf Verlangen des Vorstandes ist ein tierärztliches Attest vorzulegen.
2. Der Einsteller ist in Besitz einer Haftpflichtversicherung und einem gültigen Impfnachweis für das eingestellte Pferd. Die Unterlagen sind vorlagepflichtig bevor das Pferd in den Stall gebracht wird!
3. Der Einsteller hat für Schäden aufzukommen, die an den Einrichtungen des Stalles und den Reitbahnen durch ihn bzw. sein Pferd oder einen mit dem Umgang seines Pferdes Beauftragten verursacht werden. Der Schaden ist dem Vorstand umgehend mitzuteilen.

C. Sorgfaltspflicht, Haftung und Versicherung des Vereins

1. Der Verein verpflichtet sich, das eingestellte Pferd gewissenhaft zu füttern und dem Einsteller Erkrankungen, Verletzungen und besondere Vorkommnisse unverzüglich nach Bekanntwerden zu melden.
2. In Notfällen bzw. wenn der Einsteller unter der von ihm hinterlegten Telefonnummer nicht erreichbar ist, ist der Verein berechtigt, einen Tierarzt seiner Wahl auf Kosten des Einstellers zu bestellen.
3. Der Verein haftet nicht für Schäden am eingestellten Pferd oder sonstigen Sachen des Einstellers, soweit der Verein nicht gegen diese Schäden versichert ist oder diese Schäden nicht auf Vorsatz oder grobfahrlässiges Verhalten des Vereins zurückzuführen sind.

D. Einstreu, Fütterung

1. Für das Ausmisten und Einstreuen der überlassenen Box hat der Einsteller selbst bzw. eine von ihm beauftragte Person Sorge zu tragen.
2. Pro Box ist tägl. eine angemessene Ration Stroh ODER wöchentlich ein Ballen Späne vorgesehen; zusätzlicher Bedarf ist mitzuteilen und wird ballenweise abgerechnet.
3. Die Fütterung obliegt ausschließlich dem Futtermeister! Eigenmächtiges Füttern sowie Zufüttern mit vereinseigenen Futtermitteln ist verboten!
4. Gefüttert wird 2 x täglich - morgens und spät nachmittags. Die gewünschten Rationen sind dem Futtermeister mitzuteilen. Bei Missachtung behält sich der Vorstand vor die Kündigung auszusprechen.
5. Der Futtermeister ist nicht verpflichtet, private Futtermittel zu verfüttern. Ausnahme: Bei tierärztlicher Anordnung auf Krankheit oder Unverträglichkeit.

E. Kündigung der angemieteten Box

1. Bei Kündigung der Box ist die volle monatliche Pacht zu zahlen.
2. Die Kündigung bedarf der Schriftform; eine Kündigungsfrist besteht nicht.
4. Der dem Einsteller ausgehändigte Schlüssel für Stallgebäude und Sattelkammer ist bei Beendigung des Pachtverhältnisses/Kündigung der Mitgliedschaft unverzüglich und unaufgefordert an den Vorstand zurückzugeben.
5. Die gekündigte Box ist komplett auszumisten und zu kalkan.
6. Zur Endabnahme ist ein Termin mit dem Vorstand zu vereinbaren.

III. Gebühren

1. Es gilt die Gebührenordnung des RuF Knyphausen e. V. in der jeweils gültigen Fassung.
2. Die Zahlung sämtlicher Beiträge und Gebühren erfolgt per Bankeinzug.
IBAN DE48 2826 2254 0320 1258 07 · BIC GENODEF1JEV · Volksbank Jever e. G.
Dem Verein ist eine Einzugsermächtigung zu erteilen.
3. Um einen ordnungsgemäßen Zahlungsverkehr sicherzustellen, sind alle die Mitgliedsdaten betreffenden Änderungen, wie z. B. Änderung der Bankverbindung, Adressenänderung etc., dem Vorstand **umgehend schriftlich** anzuzeigen (mittels Formular „Änderung Mitgliedsdaten“ (Download Homepage).
4. Aufnahmegebühr/Mitgliedsbeiträge
 - a) Die einmalige Aufnahmegebühr wird mit Eintritt in den Verein fällig.
 - b) Der Mitgliedsbeitrag wird einmal jährlich fällig. Bei Rücklastschriften werden die erhobenen Gebühren auf den Mitgliedsbeitrag aufgeschlagen; wiederholte Rückstände bedingen nach Ablauf des Mahnverfahrens das Erlöschen der Mitgliedschaft.
 - c) Der Austritt aus dem Verein ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.
 - d) Es besteht keinerlei Anspruch auf Erstattung/Verrechnung des Jahresbeitrages.
5. Boxenpachten
 - a) Die Boxenpacht wird vom Tag der Anmeldung (anteilig auf den laufenden Monat) berechnet und zum 15. jeden Monats abgebucht.
 - b) Bei Rücklastschriften gehen die erhobenen Gebühren zu Lasten des Boxenpächters. Wiederholte Rückstände haben nach Ablauf des Mahnverfahrens die Kündigung der Box zur Folge.
 - c) Jede Veränderung der Boxenbelegung (Abmeldung zur Weidesaison, Wiederanmeldung, Hinzunahme/Wegfall einer Reitbeteiligung etc.) ist dem Vorstand **bis spätestens 10. des laufenden Monats schriftlich** mitzuteilen. Es ist das Formular „Änderung Mitgliedsdaten“ (Download Homepage) zu verwenden. **Später eingereichte Veränderungen werden erst im Folgemonat verrechnet.**
 - d) Es besteht in keinem Fall (stundenweiser Weidegang, Futterminderung etc.) Anspruch auf Kürzung der Boxenpacht.
 - e) Bei regelmäßigen Reitbeteiligungen - dem Vorstand namentlich zu benennen - wird eine monatliche Pauschale auf die Boxenpacht aufgeschlagen. Diese Gebühr entfällt, wenn der Mitreiter
 - selbst Einsteller im RuF Knyphausen /
 - Angehöriger des Einstellers /
 - alleiniger Reiter des eingestellten Pferdes ist.
6. Boxenbereitstellungsgebühr
 - a) Die Boxenbereitstellungsgebühr gewährleistet bei vorübergehender Abmeldung (**bis max. 6 Monate**) den Anspruch auf eine bestimmte Box und ist auch bei deren zeitweiser anderweitiger Nutzung zu entrichten.
 - b) Der Boxenpächter hat für die Dauer der Bereitstellung keinen Anspruch auf Leerstand der Box, wenn keinerlei Nutzung besteht. Der Vorstand behält sich vor, eine bereitgestellte Box bei Bedarf vorübergehend zu belegen. Bei stundenweiser Nutzung der bereitgestellten Box ist keine Zwischenvermietung seitens des Vorstandes möglich. Siehe auch Gebührenordnung!
 - c) Die Bereitstellungsgebühr wird vom Datum der Abmeldung (anteilig auf den laufenden Monat) berechnet. **Die Wiederanmeldung hat bis spätestens 10. des laufenden Monats zu erfolgen.**
7. Hallennutzungsgebühr
 - s. Gebührenordnung

IV. Reitordnung

1. Die Reitanlagen des Vereins stehen gem. Hallenbelegungsplan zur Verfügung. Einschränkungen/Änderungen werden per Aushang bekannt gegeben.
2. Anderweitig untergebrachte Pferde können nach Absprache mit dem Vorstand auf dem Vereinsgelände gearbeitet werden.
3. Die Durchführung des Bahndienstes sowie die Bewässerung der Halle bedürfen keiner vorherigen Ankündigung; die Halle ist dafür unverzüglich zu räumen.
4. Unterrichtsstunden haben Vorrang vor privater Nutzung. Betreten der Halle erst nach Beendigung der Stunden durch den Übungsleiter. Ferner hat der Übungsleiter freie Platzwahl.
5. Beim Springtraining ist in jedem Fall eine Reitkappe zu tragen!
6. Das Aufstellen eines Sprunges während des Reitbetriebes in der Halle ist gestattet. Die Nutzung hat jedoch unter Rücksichtnahme auf die anwesenden Reiter zu erfolgen. Das Hindernis ist nach Benutzung komplett abzubauen und an seinen Platz zurückzustellen. Gleiches gilt für einzelne Stangen.
7. Nach Benutzung der Hindernisse auf dem Springplatz sind am Boden liegende Stangen in die Auflagen zurückzulegen.
8.
 - a) **Longieren** ist nur gestattet, wenn zur selben Zeit nicht mehr als drei Reiter in der Halle sind.
 - b) Bereits begonnenes Longieren muss nicht sofort abgebrochen werden, sobald ein vierter Reiter die Halle betritt, sondern kann beendet werden.
 - c) Grundsätzlich gilt „Reiten VOR Longieren“, so dass das Longieren bei Störung - ungeachtet der Zahl der anwesenden Reiter - unverzüglich einzustellen ist.
 - d) Zwei Pferde gleichzeitig dürfen nur longiert werden, wenn kein Reiter in der Halle/auf dem Platz ist.
 - e) Longieren auf dem Dressurplatz 1 ist - nach Ankündigung durch Aushang - nur über die Wintermonate gestattet („von O bis O“ - Oktober bis Ostern)
 - f) Longieren auf dem Springplatz sowie außerhalb der Plätze ist grundsätzlich verboten.
 - g) In der Halle ist das Laufenlassen an der Longe (am Halfter) nicht gestattet. Es ist dem Ausbildungsstand des Pferdes entsprechende Ausrüstung, mindestens jedoch eine Trense, anzulegen.
 - h) Der Longierzirkel in der Halle ist nach jedem Longieren zu harken.
9.
 - a) Das **Freilaufenlassen** auf dem Springplatz sowie auf Dressurplatz 1 ist verboten. Die Halle ist zum Freilaufenlassen offen.
 - b) Freilaufenlassen auf dem „Abreiteplatz Springen“ ist unter Aufsicht gestattet, bedarf jedoch bei Reitbetrieb auf dem Springplatz vorheriger Absprache bzw. hat bei Störung der Reiter gänzlich zu unterbleiben. Die Freigabe zum Freilaufenlassen erfolgt nach Aushang seitens des Vorstandes!
10. Nach Beendigung der Arbeit ist die Halle abzuäppeln, ggf. entstandene „Unebenheiten“ zu begradigen sowie in regelmäßigen Abständen der Hufschlag zu schippen.

V. Schulbetrieb

1. Die Teilnahme am Reitunterricht setzt aus versicherungstechnischen Gründen eine Mitgliedschaft im RuF Knyphausen e. V. voraus. Probestunden können auf eigene Gefahr absolviert werden, im Schadensfall ist der Verein nicht haftbar.
2. Das Mindestalter für Schulreiter beträgt 10 Jahre.
3. Für Schulpferdereiter besteht ausnahmslos Kappenpflicht.
4. Der Schulpferdereiter hat das von ihm gerittene Pferd gewissenhaft zu versorgen, die Box zu misten und ggf. einzustreuen sowie die Ausrüstung zu reinigen und ordentlich in der Sattelkammer zu verstauen. Evtl. Auffälligkeiten (Verletzungen, Krankheit, fehlende oder schadhafte Ausrüstung) sind dem Übungsleiter sofort zu melden.
5. Es sind ausschließlich die zugewiesenen Ausrüstungsgegenstände (Sattelzeug, Gamaschen etc.) zu verwenden.
6. Die Preise für die Nutzung von Schulpferden richten sich nach der Gebührenordnung des Vereins.
7. Die Bezahlung der Reitstunde hat unaufgefordert mittels Reitkarte oder bar zu erfolgen.
8. Eine Abmeldung vom Reitunterricht hat spätestens am Vortag zu erfolgen; andernfalls wird die Stunde berechnet.
9. Dreimaliges unentschuldigtes Fernbleiben vom Reitunterricht führt zum Ausschluss aus der Unterrichtsstunde.
10. Der aushängende Einsatzplan ist maßgeblich für die Einteilung der Schulpferde. Es ist darauf zu achten, dass jedes Pferd/Pony (außerhalb der Weidezeit) mindestens einmal täglich bewegt wird.
11. Zu einer Springstunde gehören neben dem Vor- und Nachbereiten des Pferdes der Auf- und Abbau der Hindernisse. Das Springen auf Schulpferden ohne Aufsicht eines Übungsleiters ist verboten!
12. Ausritte/Teilnahme an Lehrgängen mit Schulpferden bedarf grundsätzlich der Absprache mit dem Vorstand. Die entsprechende Gebühr ist unaufgefordert zu zahlen.
13. Eine Turnierteilnahme mit Schulpferden ist möglich; das Nenngeld geht zu Lasten des Reiters (Ausnahme: Mannschaftsreiten). Der Reiter/Betreuer hat dafür Sorge zu tragen, dass das Pferd ordentlich und sorgfältig betreut wird. Der Transport ist selbständig zu organisieren (Vereinsanhänger gebührenfrei).
14. Gem. Anordnung des Übungsleiters ist nach Beendigung der Unterrichtsstunde der Hufschlag zu begradigen und die Halle abzuäppeln.
15. Eine Patenschaft für ein Schulpferd - gegen monatliche Gebühr - beinhaltet das freie Reiten (unter 18 Jahren ausschließlich unter Aufsicht)/Bewegen außerhalb der Reitstunden sowie die Pflege des Pferdes, der Ausrüstung und der Box. Kosten für Tierarzt und Schmied trägt der Verein.